

Beschluss des 7. Senats

vom 5. Juni 2019



UNIVERSITÄT
ERFURT

Nr. 27/2019

Beschlussfassung über die Organisationssatzung für das Erfurt Laboratory for Empirical Research (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 GO UE a.F.)

Der Senat beschließt einstimmig (15 Ja-Stimmen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GO UE die vorliegende Satzung zur Organisation des Erfurt Laboratory for Empirical Research mit der genannten Änderung in § 5 Abs. 2 S. 1.

A blue ink signature of the name "C. Hunold".

für die Richtigkeit
Cornelia Hunold

Stabsstelle Präsidiumsbüro

A handwritten note in blue ink that reads "Odg. an J (Kneipel)" and "widB um weitere Bearbeitung".

Satzung zur Organisation des Erfurt Laboratory for Empirical Research

vom 9. Juli 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung zur Organisation des Erfurt Laboratory for Empirical Research

Vom 9. Juli 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und §§ 3 Abs. 2 Nr. 9, 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des TMBWK Heft 3/2013 S. 47 - 58) in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Februar 2018 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 12, S. 289) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Organisation des Erfurt Laboratory for Empirical Research. Nachdem das Präsidium in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 die Errichtung des Erfurt Laboratory for Empirical Research beschlossen hatte, hat der Senat der Universität Erfurt diese Ordnung am 5. Juni 2019 beschlossen. Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Infrastruktur und Nutzung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Leitung
- § 7 Rat
- § 8 Gründungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Das Erfurt Laboratory for Empirical Research ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt. Es hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck

- (1) Das Erfurt Laboratory for Empirical Research dient der empirischen Erforschung der Bestimmungsgründe von Verhalten in ihrer kontextuellen Einbettung, wie z. B. in den Bereichen Bildung, Kommunikation, Wirtschaft, Gesundheit und Gesellschaft. Empirische Grundlagen- und Anwendungsforschung werden als integrale Bestandteile des Erkenntnisprozesses verstanden.
- (2) Die Mitglieder des Erfurt Laboratory for Empirical Research verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Ethikrichtlinien ihrer Fachorganisationen und zu einem transparenten, offenen und erkenntnisförderlichen Umgang mit empirischen Daten im Sinne von Open Science.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Erfurt Laboratory for Empirical Research gehören
 - die Förderung empirischer Forschung an der Universität Erfurt,
 - die Förderung von Open Science,
 - die Unterstützung inter- und transdisziplinärer sowie internationaler Vernetzung und Zusammenarbeit,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - der Wissenstransfer in die Gesellschaft mit dem Eintreten für eine Kultur des evidenzbasierten Diskurses.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben
 - stellt das Erfurt Laboratory for Empirical Research Infrastruktur für empirische Forschungen (in der Regel Experimente, Beobachtungsstudien, deskriptive Erhebungen) zur Nutzung zur Verfügung,
 - schafft das Erfurt Laboratory for Empirical Research Strukturen und Anreize, die die Praxis offenen und transparenten wissenschaftlichen Arbeitens befördern,
 - unterstützt das Erfurt Laboratory for Empirical Research Bemühungen zur kritischen Überprüfung von Theorien, der Replikation früherer Befunde und der Veröffentlichung aller im Labor erhobenen Daten,
 - unterstützt das Erfurt Laboratory for Empirical Research gemeinsame Forschungsvorhaben und kooperative Antragstellungen zur Drittmitteleinwerbung der Mitglieder,
 - fördert das Erfurt Laboratory for Empirical Research inter- und transdisziplinäre sowie internationale Kontakte,
 - bietet das Erfurt Laboratory for Empirical Research Methodenberatung und Weiterbildung im postgradualen Methodenstudium an,
 - präsentiert das Erfurt Laboratory for Empirical Research Informationen zu Forschungsergebnissen auch für eine breitere Öffentlichkeit.

§ 4 Infrastruktur und Nutzung

- (1) Das Erfurt Laboratory for Empirical Research stellt seinen Mitgliedern Infrastruktur für empirische Forschungen (in der Regel Experimente, Beobachtungsstudien, deskriptive Erhebungen) zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Infrastruktur kann in eingeschränktem Maße auch für Weiterbildungszwecke im Rahmen der postgradualen Methodenausbildung und Wissenstransferaktivitäten verwendet werden, die sich an Personen außerhalb der Universität wenden.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2, einschließlich der fallweisen Nutzung des Labors durch Nichtmitglieder, regelt die Benutzungsordnung für das Erfurt Laboratory for Empirical Research.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die im Errichtungsbeschluss zum Erfurt Laboratory for Empirical Research genannten Gründungsmitglieder erwerben mit Inkrafttreten dieser Satzung den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (2) ¹Darüber hinaus können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Erfurt ordentliche Mitglieder des Erfurt Laboratory for Empirical Research werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass diese Ressourcen für die Infrastruktur des Erfurt Laboratory for Empirical Research einbringen, die z. B. zu einer räumlichen und/oder apparativen Erweiterung führen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann im Zusammenhang mit der Aufnahmeentscheidung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Auch die/der wissenschaftliche Geschäftsführer/in hat den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) ¹Sofern der Mitgliedschaftsstatus nach den vorstehenden Regelungen nicht automatisch begründet wird, entscheidet der Rat des Erfurt Laboratory for Empirical Research auf Antrag des potentiellen Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. ²Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer Entscheidung des Rates des Erfurt Laboratory for Empirical Research mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf eigenen Wunsch. ³Satz 2 gilt nicht für die wissenschaftliche Geschäftsführerin / den wissenschaftlichen Geschäftsführer; diese Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Geschäftsführtätigkeit.

§ 6 Leitung

- (1) Das Erfurt Laboratory for Empirical Research wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet. Sie/Er wird durch eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor vertreten.
- (2) Direktorin/Direktor und stellvertretende/r Direktor/in werden vom Präsidium auf Vorschlag des Rates aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Erfurt Laboratory for Empirical Research für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Präsidium kann Direktorin/Direktor und stellvertretende/r Direktor/in im Benehmen mit dem Rat aus wichtigem Grund abbestellen.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor ist verantwortlich für
 - die Gewährleistung des reibungslosen Betriebs und die Organisation der Nutzung des Erfurt Laboratory for Empirical Research,

- die Wartung der Probanden-Datenbanken und Aktivitäten der Probanden-Akquise,
- den Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Benutzungsordnung im Sinne des § 4 Abs. 3,
- die Unterstützung und Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben und kooperativer Antragstellungen zur Drittmitteleinwerbung der Mitglieder des Erfurt Laboratory for Empirical Research,
- die Etablierung von Strukturen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, ethischer Standards und/oder den Prinzipien von Open Science, die bei der Nutzung des Labors einzuhalten sind,
- die Beförderung der internationalen Vernetzung und Kooperation mit Forscherinnen und Forschern außerhalb der Universität auf dem Gebiet der empirischen Kognitions- und Verhaltensforschung,
- die Methodenberatung und Weiterbildung im postgradualen Methodenstudium,
- die Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Koordination mit den Forschungsgruppen, Forschungsstellen, zertifizierten Nachwuchskollegs und Netzwerken innerhalb der Universität,
- die Erstellung eines Entwurfs für ein Jahresforschungsprogramm des Erfurt Laboratory for Empirical Research,
- die Erstellung von Vorlagen zur Geschäftsordnung und zu Vereinbarungen mit dem Präsidium,
- die universitätsinterne Vertretung des Erfurt Laboratory for Empirical Research, insbesondere in universitären Gremien und gegenüber dem Präsidium,
- die Vertretung des Erfurt Laboratory for Empirical Research gegenüber Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen außerhalb der Universität unter Beachtung von § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürHG,
- die Pflege des Internetauftritts des Erfurt Laboratory for Empirical Research im Rahmen des Internetauftritts der Universität Erfurt sowie
- die jährliche Berichterstattung an den Rat des Erfurt Laboratory for Empirical Research und das Präsidium der Universität.

Darüber hinaus ist die Direktorin/der Direktor Fachvorgesetzte/r des dem Erfurt Laboratory for Empirical Research zugewiesenen Personals.

(4) Der Direktorin/Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben ein/e wissenschaftliche/r Geschäftsführer/in zur Seite. Dieser/Diesem obliegt die Verwaltung der dem Erfurt Laboratory for Empirical Research zugewiesenen Finanz- und Sachmittel sowie der Räumlichkeiten. Im Übrigen führt sie/er die Geschäfte im Auftrag der Direktorin/des Direktors und steht den Mitgliedern und Nutzerinnen/Nutzern des Labors für empirisch-methodische Beratung zur Verfügung.

§ 7 Rat

(1) Dem Rat des Erfurt Laboratory for Empirical Research gehören an:

1. die Direktorin/der Direktor als Vorsitzende/r,
2. die/der stellvertretende Direktor/in,
3. die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer und
4. alle weiteren ordentlichen Mitglieder.

(2) Der Rat hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung der Position der Direktorin/des Direktors und der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors und Weiterleitung an das Präsidium,
 - Beschlussfassung über Vorlagen der Geschäftsordnung und deren Änderungen,
 - Beschlussfassung über Vorlagen zu Vereinbarungen zwischen dem Erfurt Laboratory for Empirical Research und dem Präsidium,
 - Beschlussfassung über Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über ein Jahresforschungsprogramm des Erfurt Laboratory for Empirical Research,
 - Beschlussfassung über Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, ethischer Standards und/oder den Prinzipien von Open Science sowie
 - Stellungnahme zum Jahresberichte der Direktorin/des Direktors.
- (3) Der Rat tagt mindestens einmal im Studienjahr. Er wird durch die Direktorin/den Direktor mit mindestens einer Woche Vorlauf unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Der Rat kann auch auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern einberufen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Rates verfügen jeweils über eine Stimme.
- (5) Die Direktorin/Der Direktor kann bei Bedarf weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Rates einladen.
- (6) Beschlüsse können auch per Email-Verfahren gefällt werden, sofern kein Mitglied des Rates Einwände gegen ein solches Verfahren erhebt.

§ 8 Gründungsbestimmungen

Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Gründungsmitglieder des Erfurt Laboratory for Empirical Research als ordentliche Mitglieder zeitnah als Rat des Erfurt Laboratory for Empirical Research zusammen, bestimmen aus ihrer Mitte eine Kandidatin/einen Kandidaten für das Amt der Direktorin/des Direktors und schlagen diese Kandidatin/diesen Kandidaten dem Präsidium der Universität Erfurt zur Bestellung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.



Der Präsident
der Universität Erfurt